

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 331

"Voßberggring"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Voßberg-ring" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Grundstücke an der Straße Voßberggring etwa auf dem Abschnitt zwischen den Häusern Nr. 14/Nr. 19 und Nr. 31/Nr. 38 sowie beiderseits der verlängerten Straße Vollbergwinkel bis zur Einmündung in die Straße Voßberggring.

II. Allgemeines

Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen über die mögliche Nutzung der noch unbebauten Grundstücke im Verfahrensgebiet. In den vorgesehenen I- und II-geschossigen Wohnhäusern können etwa 12 Wohnungseinheiten geschaffen werden. Entsprechend der schon vorhandenen Bungalowbebauung erhalten die neuen Gebäude Flachdächer. Die vorgesehene II-geschossige Bebauung wird dadurch an die vorhandenen I-geschossigen Häuser mit Spitzdach an den Straßen Vollbergwinkel und Voßberggring angeglichen. Im südlichen Teil des Verfahrensgebietes ist ein Teilstück des vorgesehenen Wanderweges festgesetzt, der in diesem Bereich am Rande der Ruhranhöhen mit freiem Blick auf das Ruhrtal angelegt werden soll.

Sonderpläne zum vorliegenden Bebauungsplan sind nicht aufgestellt worden, da die Entwässerungsleitungen bereits verlegt sind und sich der Ausbau des restlichen Teils der Straße Vollbergwinkel nach den gegebenen Anschlußstellen richten muß.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die Verwirklichung des Bebauungsplanes nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 aufgeführten Maßnahme Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich in nachstehender Höhe ermittelt:

Bodenordnung:	25.000,-- DM
Tiefbau:	120.000,-- DM
	<hr/>
	145.000,-- DM
	=====

An den hierin enthaltenen Erschließungskosten beteiligt sich die Stadt Essen, gemäß der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, mit 10 %.

Essen, den 25. Mai 1965

Stadtplanungsamt

Jann
Baudirektor

Amt für Bodenordnung

Zirkeu
Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt

Wain
Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung

tu Pauwels
Beigeordneter



Dez. für Bauwesen

W. J. J. J.
Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGB1. I S. 341) in der Zeit vom 2. August 1965 bis 1. September 1965 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 2. September 1965



Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ullrich

Stdt. Verm. Amtmann

Gehört zur Vfg. v. 2 5. APR. 1968

Az. IM-125.4 (ESSEN 1703)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGB1. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 20 vom 18. Mai 1968 veröffentlicht worden. Diese Begründung liegt ab 18. Mai 1968 öffentlich aus.

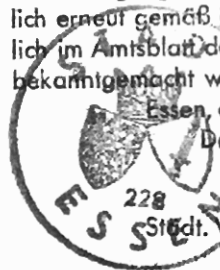
Essen, den 20. Mai 1968



Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Hilber
Städt. Verm. Oberamtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.



Essen, den 24. Okt. 1975

Der Oberstadtdirektor

Hilber
Städt. Vermessungsoberamtmann